

Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2021
Rat	11.05.2021

**öffentlich**

Vorlage Nr.	189/2021-2
Stand	19.03.2021

**Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021****Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 in einem Volumen von 11.479.243,54 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 in einem Volumen von 277.371,85 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 in einem Volumen von 4.815.181,83 EUR.

**Sachverhalt**

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 wie folgt zu regeln:

1. **Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen**

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gilt, dass die 2020 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird.

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 11.479.243,54 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2021 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2021 sichergestellt.

## 2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 277.371,85 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2021 in den entsprechenden Produktgruppen und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

## 3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2020 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2021ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 4.815.181,83 EUR.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO beigefügt (Ermächtigungsübertragungen JA 2020).

## **Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt.

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Ermächtigungsübertragungen JA 2020